

Gegen Empfangsbekanntnis
A.H.W. - Grundbesitz und Verwaltungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 29a - c
87719 Mindelheim

Immissionsschutz

Gesch.-Nr.	31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in	Frau Rüger
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 316
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95-3 65
Telefax	(0 82 61) 9 95-1 03 65
E-Mail	sabine.rueger @lra.unterallgaeu.de
Datum	18.12.2023

Genehmigung eines Mischfutterwerkes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2568, 2568/1, 2568/3, 2568/4, 2569, 2569/4 und 2569/5 der Gemarkung Mindelheim durch die Firma A. H. W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH., Bahnhofstr. 29 a - c, 87719 Mindelheim

Antrag vom 08.05.2023

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma A.H.W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 29a - c, 87719 Mindelheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 4 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mischfutterwerkes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2568, 2568/1, 2568/3, 2568/4, 2569, 2569/4 und 2569/5 der Gemarkung Mindelheim erteilt.



2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1 Anlagenkapazität

Die Produktionskapazität des gesamten Mischfutterwerkes beträgt maximal 1.200 t Futtermittel pro Tag. Die Jahresproduktion an Futtermitteln beträgt maximal 320.521 Tonnen.

2.2 Betriebszeiten

Produktion:

Werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und

maximal an 10 Sonn- und Feiertagen pro Kalenderjahr von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anlieferung von Rohstoffen und Entladung (ohne Getreide):

Werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Anlieferung von Getreide und dessen Entladung:

Regelbetrieb: Werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Erntezeit Getreide: Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und maximal an 10 Tagen im Kalenderjahr von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Beladung mit und Abtransport von Fertigprodukten:

Werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

3. Einwendung

Die Einwendung gegen das Vorhaben wird zurückgewiesen.

4. Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 4.1 Deckblatt; Inhaltsverzeichnis vom 08.05.2023, Allgemeine Antragsunterlagen mit Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG vom 08.05.2023, Lageplan aus dem Bayern Atlas vom 27.03.2023 (Maßstab 1 :1250), Lageplan vom 27.03.2023 (Maßstab 1 :2500), Angaben zu Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage sowie des beauftragten Ingenieurbüros, Angaben zum Standort der Anlage mit Anschrift und Flurnummer/Gemarkung, Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte, Informationen über den Bayerischer Müllerbund e.V., Zertifikat der QAL GmbH vom 07.11.2022, zwei Zertifikate der QAL GmbH vom 17.10.2022, Certificate der QAL Umweltgutachter GmbH vom 23.09.2022, Inspection certificate der QAL Umweltgutachter GmbH vom 23.09.2022, Zertifikat der ABCERT AG vom 12.10.2022, Zertifikat der Biokreis

e.V. vom 01.02.2023, Zertifikat der QAL GmbH vom 17.10.2022, Zertifikat der agroVet GmbH vom 01.06.2022, Zertifikat der Bioland e.V. vom 12.10.2022, Zertifikat der Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. vom 04.01.2023, Zertifikat der Demeter e.V. vom 07.06.2022, Urheberrechtliche Erklärung vom 08.05.2023, Angaben zum Entwurfsverfasser der Antragsunterlagen nach BImSchG vom 08.05.2023, Urkunde der Bayerischen Ingenieurekammer- Bau für Frau Dipl.-Ing. Ilona Paulick vom 08.05.2007, (Register 1)

- 4.2 Angaben zur Umgebung und Standort der Anlage, Angaben zur allgemeinen Beschreibung des Anlagestandorts, Aktueller Übersichtsplan vom 28.03.2023 (Maßstab 1 :25000), Karte aus dem Bayern Atlas vom 01.02.2023 (Maßstab 1 :100000), Legende zur Topographischen Karte (Maßstab 1 :25000), Aktueller Übersichtsplan vom 28.03.2023 (Maßstab 1 :5000) inklusive Legende, Angaben zum aktuellen Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Angaben zu aktuellen Kopien der erforderlichen Bebauungspläne, Bebauungsplan Nr. 561 (Endfassung) vom 24.04.2017 (Maßstab 1 :1000), inklusive Satzungsbeschluss und Satzung, Bebauungsplan Nr. 561 A (Endfassung) vom 09.12.2019 (Maßstab 1 :1000), inklusive Satzungsbeschluss und Satzung, Angaben zu aktuellen Luftbildern, Luftbild vom 24.03.2023 (Maßstab 1 :1000), zwei verschiedene Luftbilder vom 24.03.2023 (Maßstab 1 :500), Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.02.2023, mit Flurkarte vom 28.02.2023 (Maßstab 1 :1000), und Flurkarte vom 28.02.2023 (Maßstab 1 :2000), (Register 2)
- 4.3 Angaben zur Anlage und zum Betrieb, Angaben zur Baubeschreibung, Allgemeine Baubeschreibungen des Architekturbüros Holl + Partner GbR vom 10.02.2020 und vom 27.01.2021, Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, Angaben zu technischen Verfahrensparametern, Angaben zur Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (auch digital), Angaben zu maximalen Lagermengen und Lagerbedingungen, Angaben zu technischen Anlagen, und Informationen zu der Firma Tietjen Service und Ersatzteile, Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe, Maschinenaufstellungspläne vom 22.02.2023 (Maßstab 1 :500), Angaben zu Fließbilder und Verfahrensschemata von A1-A21, Angaben zur Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahme (Register 3)
- 4.4 Angaben zur Luftreinhaltung, Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (Art, Lage, Abmessungen), Angaben zu den Emissionen ... vom 22.02.2023 (Maßstab 1 :500), Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe mit diversen Datenblättern, Angaben zur Abgas erfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emission, mit Anschlüsse, Physikalische Werte, und Kundendienstbericht 23.12.2021, Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emission, Angaben zur Betrachtung der Immissionen der Anlage (Immissionsschutztechnischer Bericht) (Register 4)

- 4.5 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder, Angaben zur Betrachtung der Emissionen der Anlage (Schalltechnische Untersuchung), Angaben zu Emissionen (Erschütterungen und Licht), Luftbild vom 17.03.2023 (Maßstab 1 :2500), Luftbild vom 17.03.2023(Maßstab 1 :5000), weiteres Luftbild vom 17.03.2023 (Maßstab 1 :2500), Angabe zu Elektromagnetischen Feldern (Register 5)
- 4.6 Angaben zur Anlagensicherheit, Angaben zu vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen, Explosionsschutzdokument Bericht Nr. Ex/15352/21 Revision 02 vom 06.01.2023, BGV Prüfmatrix vom 16.03.2023, Vertrag zwischen Siguris GmbH und A.G.H.-AgrarhandelsGes. mbH Weikmann vom 14.02.2022, Betriebsanweisung, Angaben zur 12. BImSchV (Register 6)
- 4.7 Angaben für vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Angaben zur Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können, Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege (Register 7)
- 4.8 Angaben über die in der Anlage verwendeten und anfallende Energie, Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, Informationen zum Energiemonitoringsystem der atcetera gruppe, Informationen zu der Firma CERTUSS (Register 8) Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Geotechnischer Bericht von Diplom Geologe Udo Bosch vom 20.11.2019, mit Anlagen, Angaben zur Betriebseinstellung, Angaben zu vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle, Angaben zur Reinigung von Stockwerken, Böden und Maschinen, (Register 9)
- 4.9 Bauordnungsrechtliche Unterlagen u.a. mit Angaben Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Ansichten vom Januar 2021 (Maßstab 1 :100), Ansichten von Norden vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Ansicht von Osten vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Ansicht von Süden vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Ansicht von Westen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss/Schnitte vom Januar 2021 (Maßstab 1 :100), Grundriss Ebene +5.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1:100), Grundriss Ebene +10.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss Erdgeschoss-Ost vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss Erdgeschoss-West vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss Kellergeschoss-Ost vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss Kellergeschoss-West vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss mit Maschinen Ebenen +5.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss mit Maschinen Ebenen +32.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss mit Maschinen Ebenen +0.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundriss mit Maschinen Ebenen Untergeschoss vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundrisse Ebenen +16.00m, +22.00m und +27.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundrisse mit Maschinen Ebenen +10.00m und +16.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Grundrisse mit Maschinen Ebenen +22.00m und +27.00m vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Anschlüsse und Physikalische Werte, Schnitt A-A mit Maschinen vom Februar 2023

(Maßstab 1 :100), Schnitt B-B mit Maschinen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt C-C mit Maschinen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt D-D mit Maschinen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt E-E mit Maschinen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt F-F mit Maschinen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt A-A-Produktion vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt C-C-Produktion/Siloplanlage vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Schnitt B-B-Siloplanlage vom Februar 2023 (Maßstab 1 :100), Brandschutznachweis der Firma Anwander vom 26.05.2020 Nr. 2995-01/02 mit Anlagen (Register 10)

- 4.10 Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Angaben zu Unterlagen einschließlich eines Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle (Dampfkessel), Prüfbescheinigung Dampfkessel vom 30.11.2021, Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV und weiteren Regeln und Vorschriften (Register 11), Angaben zum Gewässerschutz, Karte aus dem Bayern Atlas vom 01.03.2023 (Maßstab 1 :50000) inkl. Legende, Plan von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten aus dem Umwelt Atlas Bayern vom März 2023, Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan, Tiefbauplan mit Entwässerung vom Februar 2023 (Maßstab 1 :200), Anlagen zum Entwässerungsplan des Architekturbüros Holl + Partner GbR vom 27.01.2021 und vom 10.02.2020, Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Diplom Geologe Udo Bosch vom 24.01.2022, Angaben zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß § 62 WHG, Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Angaben zur Abschlammmenge Schnell-dampferzeuger (Register 12), Angaben zum Naturschutz, Karte aus dem Bayern Atlas vom 01.03.2023 (Maßstab 1 :50000), Angaben zur Freiflächengestaltung, Freiflächenplan Oberflächen vom Februar 2023 (Maßstab 1 :200), Angaben zur Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Karte aus dem Bayern Atlas vom 01.02.2023 (Maßstab 1 :100000) (Register 13) Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Register 14)
- 4.11 Schalltechnische Untersuchung der Fa. Tecum GmbH vom 15.07.2023, Bericht-Nr. 19.073-4 und immissionsschutztechnischer Bericht der Fa. Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 09.05.2023, Bericht-Nr. GS21203.1+2/01 mit Ergänzungsschreiben der Fa. Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 10.11.2023 und vom 30.11.2023

5. Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

5.1 Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten und den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Maßnahmen zu Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

- 5.2.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 5.2.1.2 Sämtliche Anlagenteile, an denen Staubemissionen auftreten können sind zu kapseln oder abzusaugen. Abgesaugte Abgase sind der Entstaubungsanlage zuzuführen.
- 5.2.1.3 Entladevorgänge im Bereich der Annahme über Schüttgossen sind nur erlaubt, sofern die Rolltore geschlossen sind und die laufende Aspiration in Betrieb ist.
- 5.2.1.4 Zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen durch den Fahrbetrieb auf dem Betriebsgelände sowie durch Windeinfall sind die Verkehrswege regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, und bei Bedarf zu reinigen.
- 5.2.1.5 Die Förderaggregate wie Rederer (Troglkettenförderer), Förderschnecken und Elevatoren sind in geschlossener Bauweise (gekapselt zur Vermeidung von Staubemissionen) auszuführen.
- 5.2.1.6 Im gereinigten Abgas des Mischfutterwerks dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf das Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Bezeichnung	Gesamtstaub mg/m ³	Volumenstrom m ³ /h	Massenstrom kg/h
1	Pressenlinie 1	20	16.800	-
2	Pressenlinie 2	20	11.700	-
3	Pressenlinie 3 (optional)	20	16.800	-
4	Zentralaspiration Produktion	-	5.700	0,06
5	Hammermühle	5	8.400	-
6	Zentralaspiration Verladung	-	5.700	0,06
7	Abluft Mittelkomponenten	-	2.520	0,01
8	Staubsauger	-	900	0,01
9	Annahme 1	10	24.000	-
10	Annahme 2	10	24.000	-
11	Reinigung	-	11.000	0,11

5.2.2 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung

5.2.2.1 Die filternden Entstauber sind mit jeweils einer Differenzdrucküberwachung auszurüsten. Bei Betriebsstörungen an den filternden Entstauber ist der Betrieb der eingebundenen Aggregate unverzüglich einzustellen. Die Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Betriebsstörungen am filternden Entstauber sind mit Angabe der Ursache zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

5.2.2.2 Bei Betriebsstörungen an den Zyklonen ist der Betrieb des Pelletierens unverzüglich einzustellen. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Betriebsstörungen an den Zyklonen sind mit Angabe der Ursache zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

5.2.2.3 Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- a) Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- b) Für die Abgasreinigungsanlagen sind Wartungsverträge mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Verträge sind der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- c) Die Abgasreinigungsanlagen sind arbeitstäglich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- d) Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- e) Für Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- f) Es ist stets für einen ausreichenden Ersatz von Filtermaterialien Sorge zu tragen.
- g) Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht abgeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- h) Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über die Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

5.2.3 Ableitung der Abgase und Grenzwerte

5.2.3.1 Die Ableitung der Abgase hat mit folgenden Mindesthöhen über Grund zu erfolgen:

Quellen-Nr.	Emittent/Bereich	Abluftöffnung über GOK (Kaminhöhe in m)	Ø Abluftöffnung [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
EQ1	Pressenlinie 1	38,20	0,81	≥ 10,2
EQ2	Pressenlinie 2	38,20	0,81	≥ 7,1
EQ3	Pressenlinie 3	38,20	0,81	≥ 10,2
EQ4	Zentralaspiration Produktion	38,20	0,4	≥ 13,5
EQ5	Aspiration Hammermühle	38,20	0,5	≥ 12,8
EQ6	Zentralaspiration Fertigware	38,20	0,4	≥ 13,1
EQ7	Aspiration Mittelkomponentenzellen	36,44	0,3	≥ 10,3
EQ8	Staubsaugeranlage	36,44	0,3	≥ 7
EQ9	Annahme 1	19,91	0,81	≥ 7
EQ10	Annahme 2	19,91	0,81	≥ 7
EQ11	Aspiration Reiniger	18,16	0,4	≥ 7
EQ12	Gasfeuerung (Dampferzeuger)	38,20	0,4	≥ 7

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor installiert werden.

5.2.3.2 Die Feuerungsanlage des Dampfkessels muss die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) hinsichtlich Emissionen und Messpflicht erfüllen bzw. einhalten.

5.2.3.3 Die Emissionen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen der Gasfeuerung beim Einsatz von Erdgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht übersteigen:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

Die Anlage ist so zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 % beträgt.

5.2.3.4 Sollten die unter Auflage 5.2.3.3 genannten Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, ist eine Abgasreinigungseinrichtung einzubauen.

5.2.3.5 Bei Einsatz einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR) oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion (SNCR) dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas

- eine Massenkonzentration von 30 mg/m^3

nicht überschreiten.

Die Emissionen an Ammoniak sind gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.

5.2.3.6 Die Auflage 5.2.3.5 entfällt, wenn einer selektiven katalytischen Reduktion (SCR) ein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist.

5.2.3.7 Die Firma hat Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden zu führen.

5.2.4 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas des Mischfutterwerkes die Emissionen, die in Auflage 5.2.1.6 und Auflage 5.2.3.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit, die in Auflage 5.2.1.6 und Auflage 5.2.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Messungen der staubförmigen Emissionen nach Auflage 5.2.1.6 sind jährlich, die der Gasfeuerung (Auflage 5.2.3.3) jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignet Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionsituation vorzunehmen (Volllast).
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweis:

Anlagen, die der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV unterliegen, sind entsprechend den Anforderungen der 42. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

5.2.5 Lärmschutz

5.2.5.1 Als Mess- und Beurteilungsvorschrift sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI S. 503, geändert mit Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) zu beachten.

5.2.5.2 Die Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände erzeugten Geräusche, einschließlich der vom Liefer- und Kundenverkehr ausgehenden Geräusche, dürfen die folgenden Immissionsrichtwertanteile an den einzelnen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebäude, Grundstück	IRWA _T tagsüber [dB(A)]	IRWA _N nachts [dB(A)]
IO1	Hochvogelstraße 15, Fl.Nr. 913	44,1	29,1
IO2	Im Eichet 15, Fl.Nr. 2506/4	47,5	32,5
IO3	Im Eichet 19, Fl.Nr. 2506/5 und /6	47,8	32,6
IO4	Im Eichet 23, Fl.Nr. 2506/9	47,5	32,5
IO5	3 m westlich der östlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 2507	55	40
IO6	Stillachstraße 8, Fl.Nr. 2569/2 Büroraumfenster	64	50
IO7	derzeit unbebautes Grundstück Fl.Nr. 2507	54	45

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert (kurzzeitige Geräuschspitzen) folgende Immissionsrichtwerte überschreitet:

IO1, IO2, IO3, IO4	tags 90 dB(A)	nachts 65 dB(A)
IO5, IO6, IO 7	tags 95 dB(A)	nachts 70 dB(A)

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr, die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

5.2.5.3 Die Auslieferung von Fertigprodukten im Nachtzeitraum ist auf fünf Liefervorgänge pro Kalendertag zu beschränken.

Die Anlieferung von Rohstoffen ist im Nachtzeitraum nur während der Erntezeit ausnahmsweise zulässig. Nächtliche Anlieferungen dürfen maximal an 10 Nächten im Kalenderjahr erfolgen. Dabei darf nur eine Anlieferung in der lautesten Nachtstunde stattfinden. Die Anlieferungen von Rohstoffen im Nachtzeitraum sind mit Datum, Uhrzeit, Dauer, Umfang und Begründung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Lkw-Anlieferungen von sonstigen Einsatzstoffen wie Melasse, Vinasse oder von Mineralstoffen sowie Radladerbetrieb und Fahrzeugwäschen dürfen nur im Tagzeitraum erfolgen.

5.2.5.4 Die Hallentore des Anlieferungs- und Verladegebäudes dürfen nur für die Durchfahrt von Fahrzeugen geöffnet werden. Beim Be- und Entladen sind die Tore geschlossen zu halten.

5.2.5.5 Fenster, Türen und Lichtkuppeln sind im Normalbetrieb geschlossen zu halten.

5.2.5.6 Innerhalb des Produktionsbereichs des Mischfutterwerks darf ein mittlerer Innenpegel von 90 dB(A) und innerhalb sonstiger Räume des Mischfutterwerks darf ein mittlerer Innenpegel von 85 dB(A) nicht überschritten werden.

5.2.5.7 Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile sind dem zur Zeit der Errichtung entsprechenden Stand der Lärmschutz- und Schwingungstechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten. Körperschallabstrahlende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

5.2.5.8 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.

5.2.5.9 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Bauelemente der Außenhaut fugendicht ausgeführt werden und nach außen führende Fenster, Türen und Tore fugendicht schließen.

5.2.5.10 Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren auf und vor dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig.

5.2.5.11 Die Abluftkamine und die Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Die Schallleistungen dürfen jeweils 75 dB(A) nicht überschreiten.

5.2.5.12 In schutzbedürftigen Räumen der maßgeblichen Immissionsorte dürfen deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne folgende Werte nach der Norm DIN 45 680 bzw. deren Beiblatt 1 nicht überschreiten:

	Terzmittenfrequenz in Hz									
	10	12,5	16	20	25	31,5	40	50	63	80
Linearer Terzbeurteilungspegel L _{Terz, r} in dB tagsüber	100	92	84	76	68	60,5	53	45,5	38,5	38
Linearer Terzbeurteilungspegel L _{Terz, r} in dB nachts	95	87	79	71	63	55,5	48	40,5	33,5	33

Sonstige tieffrequente Geräusche dürfen folgende lineare Beurteilungspegel L_r nach der Norm DIN 45 680 bzw. deren Beiblatt 1 nicht überschreiten:

Beurteilungszeitraum	L _r in dB
Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	35
Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	25

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die DIN 45 680 in Verbindung mit deren Beiblatt 1.

5.2.5.13 Auf Verlangen des Landratsamtes Unterallgäu ist durch eine Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass die unter Auflage 5.2.5.12 genannten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Der Termin sowie Art und Umfang der Messungen sind dem Landratsamt Unterallgäu spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Unterallgäu vom Anlagenbetreiber unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber sechs Wochen nach dem Messtermin, in Schriftform vorzulegen.

5.2.5.14 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 6 Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist durch Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Auflage 5.2.5.2 genannten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
Die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat dabei nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Für die Beurteilung der Anlage ist deren

maximale Auslastung zugrunde zu legen. Der Beurteilungsbericht ist unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Erhalt dem Landratsamt Unterallgäu, SG 31 - Immissionsschutz vorzulegen.

5.2.5.15 Der Umfang der Schallpegelmessungen bezieht sich nur auf die notwendigen Messungen für die Beurteilung der Einhaltung der geforderten Beurteilungspegel. Ein Heranrücken der Messstandorte zu den Schallquellen ist zulässig, wenn die Abstandsreduzierung in der Beurteilung berücksichtigt wird.

5.2.5.16 Eine Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Schalleistungspegel und Schalldämm-Maße wie im Gutachten zum Schallschutz festgelegt bzw. zugrunde gelegt sind, ist nur erforderlich, wenn durch die o.g. Messungen festgestellt wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwertanteile überschritten werden.

5.2.5.17 Die Messungen nach Nr. 5.2.5.14 sind nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren zu wiederholen.

5.2.6 Bauliche Anforderungen

Zum Schutz vor dem Betreten Unbefugter ist das Betriebsgelände einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten sind.

5.3 Wasserrecht

Der Abfüllplatz der Eigenverbrauchstankstelle ist vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 10 Jahre, sowie bei seiner Stilllegung durch einen Sachverständigen nach §2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht über die Inbetriebnahmeprüfung des Abfüllplatzes ist baldmöglichst, spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

6. Anzeigepflichten

Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

7. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

8. Kosten

Die Firma A.H.W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 67.137,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.317,05 €.

Gründe:

I.

Das Mischfutterwerk der Firma A.H.W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 01.10.2022, Gesch.-Nr. 34.1.1 - BA2020-0331, baurechtlich genehmigt. Derzeit dürfen am Standort unter 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag produziert werden. Nun beabsichtigt die Firma die Erweiterung der Produktionskapazität auf 1.200 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag. Die Firma hat deshalb mit Antrag vom 08.05.2023, beim Landratsamt Unterallgäu eingegangen am 08.05.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln beantragt.

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren waren die Stadt Mindelheim, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben sowie innerhalb des Landratsamtes Unterallgäu die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Sachgebiet für Bauordnung und die zuständige Umweltschutzingenieurin beteiligt.

Das Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes vom 15.07.2023, Nr. 19.073-4 wurde von der Fa. Tecum GmbH erstellt. Das Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen vom 09.05.2023 wurde von der Fa. Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH erstellt. Es wurde mit Schreiben der Fa. Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 10.11.2023 und vom 30.11.2023 ergänzt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zur Entscheidung über die beantragte Genehmigung zuständig.

2. Verfahren

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 7.21 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Vor Erteilung der Genehmigung war ein förmliches Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 27.07.2023 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 31 aus 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, wurden nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 04.08.2023 bis einschließlich 04.09.2023

- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim und
- bei der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim,

öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 04.10.2023 wurde gegen das Vorhaben eine Einwendung erhoben. Aus Sicht der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu bedurfte diese keiner Erörterung. Der für den 14.11.2023 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Die Aufhebung wurde am 02.11.2023 im Anzeigenteil der Mindelheimer Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 45 aus 2023) öffentlich bekannt gemacht, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

Die Stadt Mindelheim erteilte das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).

3. Behandlung der Einwendung

Die mit Schreiben vom 04.10.2023 erhobene Einwendung ist unbegründet.

Gegenstand der Einwendung ist die Befürchtung erheblicher Mehrbelastungen durch Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen durch das Vorhaben.

Die Angaben im Antrag, der immissionsschutztechnische Bericht über die Ermittlung der Geruchs- und Staubimmissionen der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH und die schalltechnische Untersuchung der Tecum GmbH wurden von der Genehmigungsbehörde immissions-

schutzfachlich geprüft. Im Ergebnis erfüllt das Vorhaben bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb, unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich Lärmschutz und Luftreinhaltung. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind an den einschlägigen Immissionsorten weder in der Tag- noch in der Nachtzeit zu erwarten. Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen beträgt an den umliegenden Immissionspunkten maximal 7% der Jahresstunden und hält damit die Werte für ein Wohn- bzw. Mischgebiet von 10% und für ein Gewerbegebiet von 15% der Jahresstunden ein. Die zulässige Gesamtbelastung an Feinstaubkonzentrationen PM₁₀ und PM_{2,5} werden sicher eingehalten.

4. Ausgangszustandsbericht

Die Firma A.H.W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH stellte am 08.05.2023 einen Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Zur Beurteilung wurden der Bereich Bodenschutz und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der AwSV gelten Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, als nicht wassergefährdende Stoffe. Daher waren hier lediglich die AwSV-Anlagen im Bereich der Dampfkessel-Wasseraufbereitung und die Eigenverbrauchstankstelle im Sinne der AZB-Prüfung zu bewerten.

Bestehen bei einer AwSV-Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen i. S. d. § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG und es kann auf die Vorlage eines AZB verzichtet werden. Diese tatsächlichen Umstände sind in Ziffer 2 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV-Schreiben) vom 11.12.2013 in verschiedenen Fallgruppen definiert. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass bei den AwSV-Anlagen beim Futtermittelwerk Mindelheim aufgrund der tatsächlichen Umstände die Möglichkeit eines Eintrags in Boden oder Grundwasser ausgeschlossen ist, da die oben genannten Vorgaben aus Ziffer 2 des StMUV-Schreibens vom 11.12.2013 bei allen AwSV-Anlagen eingehalten werden.

Der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Bestandsanlagen nicht über hinreichende Schutzvorkehrungen verfügen oder die Anlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Aus diesen Gründen kann aus Sicht der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann wegen der bereits vorhandenen Sicherungsvorrichtungen zur Lagerung und zum Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher nicht erforderlich.

5. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurden Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und den Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVP aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP).

7. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

8. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma A.H.W. - Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bemisst sich nach Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 (Grundgebühr) des Kostenverzeichnisses - KVz.

In der Gebühr sind der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz). Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die bisherigen Auslagen sind entstanden für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Schwaben i. H. v. 132,00 € und für die Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen in der Mindelheimer Zeitung in Höhe von 789,21 € und 395,84 € (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 KG).

Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Mindelheimer Zeitung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Die Abnahmemessungen dürfen aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigen-gutachten für die Antragsunterlagen erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV).

Hinweis zum Baurecht:

- Die baurechtlichen Auflagen aus den Bescheiden des Landratsamtes Unterallgäu vom 01.10.2020 (Gesch.-Nr. BA2020-0331), vom 05.01.2022 (Gesch.-Nr. WE2021-2151) und vom 06.03.2023 (Gesch.-Nr. BA2023-0196) sind weiterhin einzuhalten.

Hinweis zum Arbeitsschutz:

- Für das Vorhaben ist eine nach dem Arbeitsschutzrecht erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Hinweis zur Abfallwirtschaft:

- Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen (4 Ordner) mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein